

Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern; Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffengerichte 1989–1992

Städte, Märkte und Gemeinden
im Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim

Nach §§ 36 und 38 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und dem § 7 ff. der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien der Justiz und des Innern betr. Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern vom 14. 3. 1980 (MABl. S. 154) haben die Gemeinden bis zum 30. Juni 1988 eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen.

Ist eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet, so bleibt die Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen Aufgabe der Mitgliedsgerichte (§ 1 Nr. 4 der Verordnung über Aufgaben der Mitgliedsgerichte und Verwaltungsgemeinschaften).

Die Zahl der von den Gemeinden vorzuschlagenden Personen betrug bisher gemäß § 36 Abs. 4 GVG a.F. und § 8 der Gemeinsamen Bekanntmachung a.a.O. drei vom Tausend der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde. Nach der Neuordnung des § 36 Abs. 4 GVG durch das Strafverfahrensänderungsgesetz (StVAG 1987) vom 27. 1. 1987 (BGBl. I S. 475) ist folgendermaßen zu verfahren:

»In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichtes sind mindestens so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 GVG bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichtes) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.«

Bisher wurde noch keine solche Verteilung auf die Gemeinden des Landkreises vorgenommen. Sobald dies jedoch erfolgt, werden die Gemeinden hierüber informiert.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt im hohen Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des strengen Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Da es entscheidend darauf ankommt, für das Amt eines Schöffen Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich hierfür bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Es empfiehlt sich daher, eine angemessene Zeit (etwa drei Wochen) vor Aufstellung der Vorschlagsliste in der Tagespresse oder im Amtsblatt auf die Möglichkeit, als Schöffe tätig zu werden, hinzuweisen.

Die für ein Schöffengericht eingehenden Bewerbungen sind dem Gemeinderat vorzulegen; eine Vorauswahl der Bewerbungen ist unzulässig. Soweit begründete Bedenken gegen eine Bewerbung bestehen, kann bereits in der Beschlusssache auf sie hingewiesen werden. Für die Aufnahme von Personen in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

Ehrenamt;

Verpflichtung zur Übernahme

(1) Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

(2) Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet.

Unfähigkeit zum Schöffengericht

(1) Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Beklei-

dung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(2) Ferner sind aufgrund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345), zum Amt eines Schöffen unfähig:

1. Personen, die durch rechtskräftige Entscheidung einer Spruchkammer als Hauptschuldige eingereiht worden sind;

2. Personen, die vor dem 6. März 1928 geboren sind und unter Klasse I des Teiles A der Anlage zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345), fallen, sofern gegen sie eine rechtskräftige Entnazifizierungsentscheidung nicht vorliegt und eine Bescheinigung nach Art. 2 des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 3. Februar 1960 (GVBl. S. 11) nicht erteilt oder rechtskräftig versagt worden ist.

Nicht zum Schöffengericht zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundsiebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

2. Personen, die das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;

4. Personen, die wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.

Weitere nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;

2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;

3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;

4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;

6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

7. Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

Ablehnung des Schöffengerichtes

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestags, des Bundesrats, eines Landtags oder des Senats;

2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;

3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;

Danach liegt der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes in der Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld zur Einsicht auf. EAPL 941-401

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheinfeld – Hauptschule – (Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim) für das Haushaltsjahr 1988

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1988 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	491.470,- DM
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	170.000,- DM
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 1988 auf 266.270,- DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 1987 auf 309 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 861,72 DM festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,- DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1988 in Kraft.
Scheinfeld, den 17. 12. 1987
Schulverband
Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Schulverband Scheinfeld – Hauptschule – hat dem Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1988 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – (BayRS 2230-7-1-K); Art. 41 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I); Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 und Art. 73 Abs. 2 der Gemeindeverordnung – GO – (BayRS 2020-1-1-I) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 25 KommZG öffentlich bekanntgemacht. Danach liegt der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes in der Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld zur Einsicht auf.

EAPL 941-401

Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Oberscheinfeld (Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim) zum Schutze des Wassers der Einzelwasserversorgungsanlage der Brauerei Rückel.

Das Landratsamt erläßt aufgrund des Art. 36 Nr. 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.d.F.d. Bek. vom 18. 9. 1981 (GVBl S. 425) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit und Gesundheit wird für die Einzelwasserversorgungsanlage der Brauerei Rückel in der Marktgemeinde Oberscheinfeld das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
1 Fassungs-bereich und
1 engeren Schutzzone.
- (2) Der Fassungs-bereich umschließt einen Teil des Grundstückes Fl. St. Nr. 346, Gemarkung Oberscheinfeld.
Er hat ein Ausmaß von rd. 10 m x 10 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt einen Teil des Grundstückes Fl. St. Nr. 346, Gemarkung Oberscheinfeld.
- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan (M = 1:5.000) eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim und in der Gemeindekanzlei Oberscheinfeld niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 und 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (6) Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau		
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 – 1.4	verboten	-
1.2 Gülle- oder Jaucheaussbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgetrennten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden
	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II
1.3 Gülle- oder Jaucheaussbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	v e r b o t e n	

1.5 offene Lagerung organischer Düngestoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n	
1.6 Massentierhaltung	v e r b o t e n	
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" vom 19.12.80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbe-merkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n	
	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
1.10. Rodung, Umbruch von Dauergrünland	v e r b o t e n	
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>		
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche u. Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	v e r b o t e n	
3. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>		
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n	
	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Düngestätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	

3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n	
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n	
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n	
	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung		
4.1 Bergbau	v e r b o t e n	
4.2 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n	
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n	
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	v e r b o t e n	
	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen *	v e r b o t e n	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	

4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern.	v e r b o t e n
5. <u>Sonstige bauliche Nutzungen</u>	
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n

*) auf das Rundschreiben vom 01.08.84 (IIB3-4532.5-0.15) "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" wird hingewiesen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n	
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 2 Nr. 1.a) BayWG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim in Kraft.

Scheinfeld, den 1. 2. 1988

Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim
– Dienststelle Scheinfeld –
Schwab, Oberregierungsrat

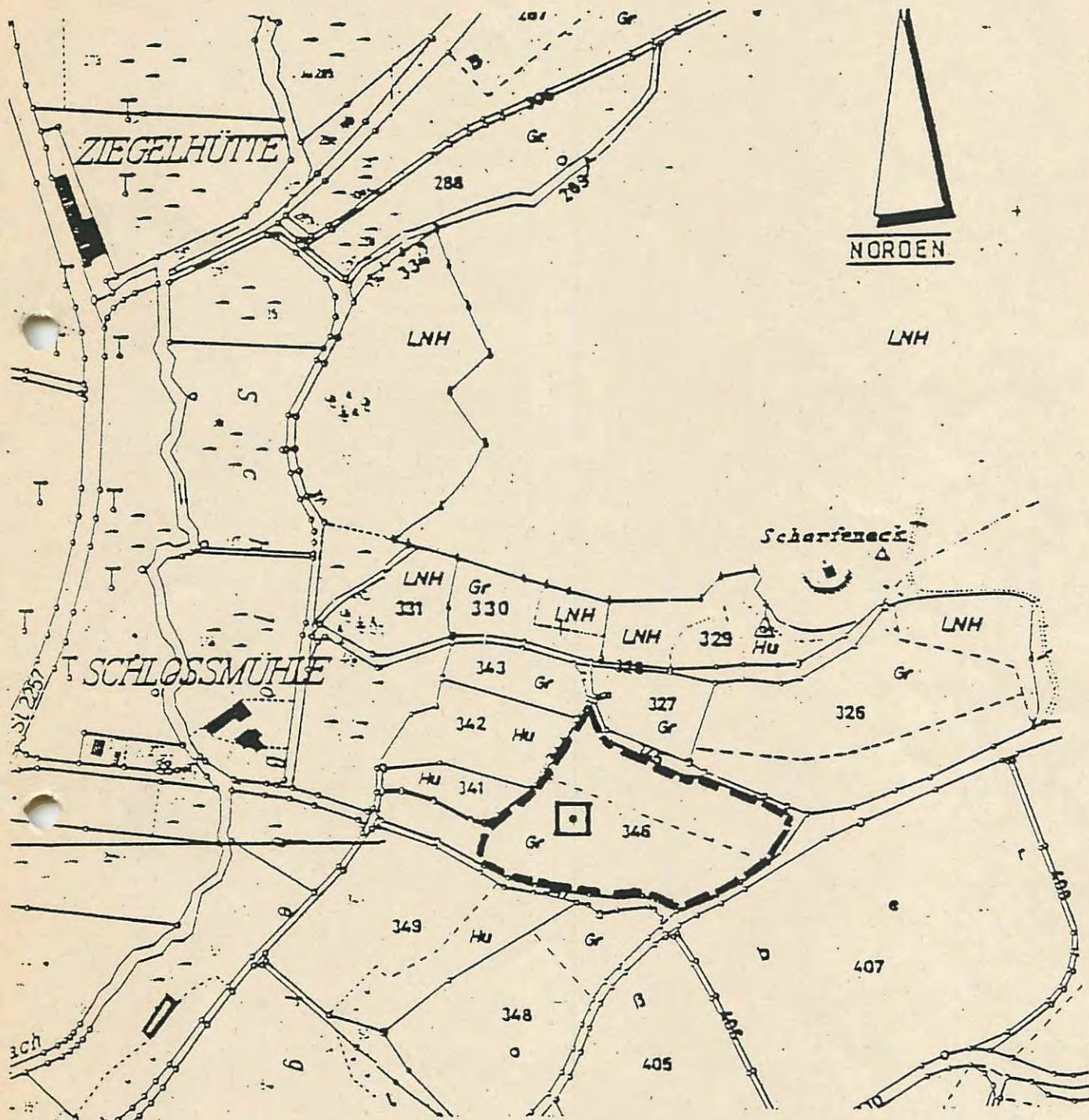
EAPL 642-00

Neustadt a.d. Aisch, den 3. Februar 1988

Landratsamt:
(Pfeifer)
Landrat

Betreff: Wasserversorgung der Brauerei
 Rückel in Oberscheinfeld
 Lkr. Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim

Anlage 1



Zeichenerklärung:

- Fassungsber eich
- engere Schutzzone